

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Wiederinkraftsetzung und Abänderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Reiseartikel- und Lederwarenindustrie

(Vom 21. November 1951)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

Art. 1

Der am 29. Juli 1950 *) abgeänderte und bis zum 30. Juni 1951 verlängerte Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1950 **) betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Reiseartikel- und Lederwarenindustrie wird wieder in Kraft gesetzt.

Art. 2

Ziffer 6, Absätze 1, 2 und 8, sowie Ziffer 9 des in der Beilage zum vorerwähnten Bundesratsbeschluss wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Reiseartikel- und Lederwarenindustrie werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Ziff. 6, Abs. 1: Als System der Entlohnung sind sowohl der Zeitlohn als auch der Akkordlohn zulässig. In beiden Fällen ist die Festsetzung des Lohnes der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen; sowohl Zeitlohn als Akkordlohn sind auf den Mindestansätzen der entsprechenden Kategorie, in welche der Arbeitnehmer eingereiht werden muss, aufzubauen.

Ziff. 6, Abs. 2: Wird Akkordlohn vereinbart, so ist neben den Akkordansätzen auch der feste Stundenlohn des Arbeitnehmers zu bestimmen. Dem im Akkord arbeitenden Arbeitnehmer muss die Erreichung des festen

*) BBl 1950, II, 479.

**) BBl 1950, I, 382.

Stundenlohnes inklusive Teuerungszulage bei normaler Arbeitszeit für 2 Monate garantiert werden.

Ziff. 6, Abs. 8: Für die Entlohnung der verschiedenen Arbeiterkategorien gelten die nachfolgenden Minimalansätze:

	Minimal-Grundlohn inklusive Teuerungs- zulage pro Stunde Fr.
Kategorie 1: Berufsarbeiter:	
1. Beschäftigungshalbjahr	1.90
2. Beschäftigungshalbjahr	2.20
2. Beschäftigungsjahr	2.35
3. Beschäftigungsjahr	2.60
Kategorie 2: Angelernte männliche Facharbeiter:	
1. Beschäftigungshalbjahr nach der Anlernung	1.80
2. Beschäftigungshalbjahr nach der Anlernung	1.95
2. Beschäftigungsjahr nach der Anlernung	2.20
Kategorie 3: Angelernte Stepperinnen, Schärferinnen, Zuschnneiderinnen:	
1. Beschäftigungshalbjahr nach der Anlernung	1.60
2. Beschäftigungshalbjahr nach der Anlernung	1.65
2. Beschäftigungsjahr nach der Anlernung	1.75
Kategorie 4: Männliche Hilfsarbeiter über 18 Jahre:	1.80
Kategorie 5: Männliche Hilfsarbeiter unter 18 Jahren:	
nach zurückgelegtem 15. Altersjahr	1.25
nach zurückgelegtem 16. Altersjahr	1.30
nach zurückgelegtem 17. Altersjahr	1.40
Kategorie 6: Weibliche Hilfsarbeiterinnen über 18 Jahre:	
1. Beschäftigungsjahr	1.30
2. Beschäftigungsjahr	1.40
Kategorie 7: Weibliche Hilfsarbeiterinnen unter 18 Jahren:	
nach zurückgelegtem 15. Altersjahr	1.05
nach zurückgelegtem 16. Altersjahr	1.10
nach zurückgelegtem 17. Altersjahr	1.20

Ziff. 9: ¹ Für maximal 6 gesetzliche Feiertage pro Jahr, welche auf einen Werktag fallen und die vom Betriebsinhaber unter Anhörung der Arbeiterschaft bestimmt werden, wird, sofern dadurch ein Lohnausfall entsteht, je Feiertag und Arbeitnehmer der Stundenlohnansatz inklusive Teuerungszulage für 8 Stunden vergütet.

² Lehrlinge sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 1958.

Bern, den 21. November 1951.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. von Steiger

Der Vizekanzler:

Ch. Oser

**Bundesratsbeschluss betreffend die Wiederinkraftsetzung und Abänderung der
Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische
Reiseartikel- und Lederwarenindustrie (Vom 21. November 1951)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.11.1951
Date	
Data	
Seite	908-910
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 671

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.